

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1961	Nummer 64
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20330	29. 5. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungsarbeitsvertrag Nr. 1 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 18. Mai 1961	985
203310	29. 5. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Dritter Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 zur Änderung des Tarifvertrages für Personenkraftwagenfahrer vom 10. Dezember 1961	991
203310	29. 5. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Länderlohntarifvertrag Nr. 7 vom 18. Mai 1961	991

20330

I.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten in Verwaltungen und Betrieben des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn — sowie der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, die

- a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT),
- b) unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen.

Er gilt außerdem für die Angestellten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

§ 2

Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

(1) Die Höhe der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

Anlage 1

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 22. bzw. 26. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abs. 3 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

Anlage 2

(3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

Anlage 3

(4) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

Anlage 4

Vergütungsarbeitsvertrag Nr. 1 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 18. Mai 1961

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1851/IV:61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15041:61 —
v. 29. 5. 1961

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Vergütungsarbeitsvertrag Nr. 1 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 18. Mai 1961

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
— beide vertreten durch den Bundesminister des Innern —,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —,

andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 3

Angestellte, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen

Anlage 5

(1) Die Höhe der Grundvergütungen und der Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Betrag gemäß Fußnote 2 zu Vergütungsgruppe Kr. d wird auf 37,— DM, der Betrag gemäß der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe Kr. e wird auf 22,— DM festgelegt.

§ 4

Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

(1) Es werden festgesetzt

die Anfangsgrundvergütung	auf 1288,— DM,
der Höchstbetrag der Grundvergütung	auf 2014,— DM,
der Steigerungsbetrag	auf 150,— DM,
die Aufrückungszulage	auf 65,— DM,

(2) Der Ortszuschlag wird nach der Tarifklasse Ib gewährt.

§ 5

Übergangsregelung

Für Angestellte, die am 31. März 1961 im Arbeitsverhältnis zu ihrem jetzigen Arbeitgeber gestanden haben, gilt folgendes:

A.

Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

(1) Für die Angestellten, die am 1. April 1961 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet hatten, werden die am 1. April 1961 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen, höchstens jedoch die jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen gemäß Anlage 1 zu den Vergütungstarifverträgen vom 16. März 1960 (Länder und Stadtgemeinde Bremen) und 26. April 1960 (Bund und Bundesanstalt für den Güterfernverkehr), um 9 v.H. erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pfennig auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

Für die Angestellten, denen vom 1. April 1961 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. April 1961 höhergruppiert worden sind bzw. werden, wird die am 31. März 1961 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage nach bisherigem Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird gemäß Unterabsatz 1 erhöht.

(2) Die Angestellten, die am 1. April 1961 das 22. bzw. 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3; die Angestellten, die am 1. April 1961 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten die Gesamtvergütungen nach der Anlage 4.

B.

Angestellte, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen

Die Angestellten erhalten den Grundvergütungssatz, der nach der Anlage 5 an die Stelle ihres bisherigen Grundvergütungssatzes tritt.

C.

Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Die am 1. April 1961 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen werden um 9 v. H. erhöht. Abschnitt A Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen

in der Vergütungsgruppe	DM
I	5,80
II	5,20
III	5,20
IVa	4,70
IVb	4,50
Va, Vb und Kr. a	4,15
Vc	4,—
VIa, VIb und Kr. b	3,65
VII und Kr. c	3,15
VIII und Kr. d	2,75
IX und Kr. e	2,50
X	2,35

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung der Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Angestellte, die bis zum 17. Mai 1961 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Angestellte, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der den BAT anwendet, eingetreten sind.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1962 gekündigt werden.

Wiesbaden, den 18. Mai 1961

Anlage 1

(§ 2 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages vom 18. Mai 1961)

**Grundvergütungen und Tariffklassen des Ortszuschlages für Angestellte
vom vollendeten 22. bzw. 26. Lebensjahr an
(zu §§ 26 und 29 BAT)**

Verg. Gr.	Anfangs- grund- vergütung monatlich DM	Steigerungs- betrag monatlich DM	Aufrückungs- zulage monatlich DM	Höchstbetrag der Grund- vergütung monatlich DM	Tariffklasse des Orts- zuschlags
I	1029	61	55	1578	II
II	929	52	55	1364	II
III	809	47	40	1231	II
IVa	680	40	40	1124	II
IVb	632	35	38	946	III*)
Va	545	32	33	850	III
Vb	545	32	33	829	III
Vc	504	28	31	752	III
VIa	473	23	28	734	III
VIb	473	23	28	679	III
VII	403	19	24	589	IV
VIII	362	12	21	489	IV
IX	327	12	16	444	IV
X	298	12	—	414	IV

*) Für die Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen wird in der Vergütungsgruppe IVb der Ortszuschlag der Tariffklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 902 DM oder mehr beträgt.

Anlage 2

(§ 2 Abs. 2 des Vergütungsvertrages vom 18. Mai 1961)

Grundvergütungen
für die nach Vollendung des
22. bzw. 26. Lebensjahres eingestellten Angestellten
(zu § 27 Abs. 3 BAT)

Verg. Gr.	Eingangs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatl. in DM)												
		22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.
I	III	—	—	1029	1029	1029	1060	1107	1154	1201	1248	1295	1341	—
II	III	—	—	929	929	958	1005	1052	1099	1146	1193	1240	1286	—
III	III	—	—	809	856	903	950	997	1044	1091	1138	1185	1231	—
IVa	Vb	680	680	687	719	751	783	815	847	879	907	—	—	—
IVb	VIa	632	632	632	632	636	659	682	705	728	751	774	797	805
IVb	VIb	632	632	632	632	636	659	682	705	728	750	—	—	—
Va	VIa	545	545	552	575	598	621	644	667	690	713	736	759	767
Va	VIb*)	545	545	552	575	598	621	644	667	690	712	—	—	—
Vb	VIb	545	545	552	575	598	621	644	667	690	712	—	—	—
Vc	VIb	504	527	550	573	596	619	642	665	688	710	—	—	—
VIa/b	VII	473	473	473	488	507	526	545	564	583	602	617	—	—
VII	VIII	403	403	410	422	434	446	458	470	482	494	506	513	—
VIII	IX	362	362	372	384	396	408	420	432	444	456	465	—	—
IX	X	327	327	338	350	362	374	386	398	410	422	430	—	—
X	X	298	310	322	334	346	358	370	382	394	406	414	—	—

*) Hierunter fallen die im Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 genannten technischen Angestellten.

Anlage 3

(§ 2 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages vom 18. Mai 1961)

Grundvergütungen
für Angestellte unter 22 bzw. 26 Jahren
(zu § 28 BAT)

Verg. Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 26. Lebensjahres monatlich DM			Tarifklasse des Ortszuschlages	
I	926,—			II	
II	836,—			II	
III	728,—			II	

Verg. Gr.	18. monatl. DM	19. monatl. DM	20. monatl. DM	21. monatl. DM	Tarifklasse des Ortszuschlages
VIb	—,—	—,—	—,—	588,—	III
Va — Vb	—,—	—,—	—,—	507,—	III
VI	345,50	369,—	392,50	440,—	III
VII	294,—	314,50	334,50	375,—	IV
VIII	264,50	282,50	300,50	336,50	IV
IX	239,—	255,—	271,50	304,—	IV
X	217,50	232,50	247,50	277,—	IV

Anlage 4

(§ 2 Abs. 4 des Vergütungstarifvertrages vom 18. Mai 1961)

Gesamtvergütungen
für Angestellte unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen				
		VI monatl. DM	VII monatl. DM	VIII monatl. DM	IX monatl. DM	X monatl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	296,— (7,10)	254,50 (6,05)	234,— (5,43)	216,50 (4,91)	202,— (4,47)
	A	286,—	246,—	225,50	208,—	193,50
	B	276,—	237,50	217,—	199,50	185,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	325,50 (7,80)	280,— (6,65)	257,50 (5,97)	238,— (5,40)	222,— (4,92)
	A	314,50	270,50	248,—	229,—	213,—
	B	303,50	261,50	238,50	219,50	203,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	361,— (8,66)	310,50 (7,37)	285,50 (6,62)	264,— (5,98)	246,50 (5,45)
	A	349,—	300,—	275,—	254,—	236,—
	B	336,50	290,—	264,50	243,50	225,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	396,50 (9,51)	341,— (8,10)	313,50 (7,28)	290,— (6,57)	270,50 (5,99)
	A	383,—	329,50	302,—	278,50	259,50
	B	370,—	318,50	291,—	267,50	248,—

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Anlage 5

(§ 3 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages vom 18. Mai 1961)

**Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages
für Pflegepersonal in Krankenanstalten usw.**

(zu Anlage 1 b BAT)

Verg.	Grundvergütungssatz in Stufen											Steigerungs- betrag	Tarif- klasse
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Gr.	monatl.	monatl.	monatl.	monatl.	monatl.	monatl.	monatl.	monatl.	monatl.	monatl.	monatl.	monatl.	d. OZ.
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
Kr. a	569,—	594,—	619,—	644,—	669,—	694,—	719,—	744,—	769,—	794,—	819,—	25,—	III
Kr. b	495,—	515,50	536,—	556,50	577,—	597,50	618,—	—	—	—	—	20,50	IV
Kr. c	457,—	474,—	491,—	508,—	525,—	542,—	559,—	—	—	—	—	17,—	IV
Kr. d	382,—	394,50	407,—	419,50	432,—	444,50	457,—	469,50	482,—	494,50	—	12,50	IV
Kr. e	346,—	358,50	371,—	383,50	396,—	408,50	421,—	433,50	446,—	—	—	12,50	IV

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Vorschriften des Tarifvertrages vom 16. März 1960 in der Fassung vom 4. November 1960 und vom 29. Dezember 1960 (MBI. NW. S. 905; SMBl. NW. 20330).
2. **Zu § 2 Abs. 1**
Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach der Fußnote zur Anlage 1 für Angestellte der Vergütungsgruppe IV der Ortszuschlag der Tarifklasse II zu zahlen ist, wenn die Grundvergütung 902 DM oder mehr beträgt.
3. **Zu § 5 Abschnitt A Abs. 1**
Aus der Vorschrift des § 5 Abschnitt A Abs. 1, nach der „höchstens jedoch die jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen gemäß Anlage 1 zu dem Vergütungstarifvertrag vom 16. März 1960 um 9 v. H. erhöht werden“, ergibt sich, daß bei Angestellten der Vergütungsgruppen V c bis X, die in § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 16. März 1960 genannt waren, die Höchstbeträge der Grundvergütungen nur um die dort genannten Beträge überschritten werden dürfen. Dies bedeutet, daß die Beträge, um die für bestimmte Angestellte die Höchstbeträge überschritten werden durften, unverändert bleiben.
4. Die Landesdienststellen haben die Vergütungen für alle Angestellten, die ihre Vergütungen nach den Vorschriften des BAT und der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst erhalten, für die Zeit ab 1. April 1961 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.
Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter Abschnitt I A des RdErl. d. Kultusministers v. 2. 12. 1960 — Z 2.1 — 23.06 — 1070.60 — in der Fassung vom 13. Januar 1961 — Z 2.1 — 23.06 — 1070.60 I — (Amtsbl. KM 1961 S. 23) fallen, ist die Neuberechnung der Vergütung jedoch erst vorzunehmen, wenn die widerruflichen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.
5. Wir bitten, den Unterschiedsbetrag zwischen den bisher gezahlten und den nach diesem Tarifvertrag zustehenden Bezügen möglichst mit der Vergütung für den Monat Juli auszuzahlen. Soweit es arbeitstechnisch möglich ist, kann vorher ein Abschlag gezahlt werden.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBI. NW. 1961 S. 985.

203310

Dritter Tarifvertrag vom 18. Mai 1961 zur Änderung des Tarifvertrages für Personenkraftwagenfahrer vom 10. Dezember 1961

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1853 IV.61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.08 — 15217.61 — v. 29. 5. 1961

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um weitere Veranlassung bekannt:

Dritter Tarifvertrag

vom 18. Mai 1961

zur Änderung des Tarifvertrages für Personenkraftwagenfahrer vom 10. Dezember 1959

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959 über die Pauschalierung der Löhne für die unter den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 fallenden Personenkraftwagenfahrer (Fahrer) der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,

Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in der Fassung des Ersten und Zweiten Änderungstarifvertrages vom 25. März 1960 bzw. 13. Juli 1960 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) der Monatslohn beträgt:

	In Ortslohnklasse		
	1 DM	2 DM	3 DM
Gruppe I bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 219 Stunden	567,86	553,22	538,66
Gruppe II bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 219 bis 244 Stunden	620,94	606,52	587,26
Gruppe III bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Stunden	685,72	666,44	647,32
Gruppe IV bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 268 bis 292 ¹ / ₂ Stunden	750,72	731,44	707,32
(3) Der Pauschalzuschlag beträgt:			
in Gruppe I	17,14	16,78	16,34
in Gruppe II	29,06	28,48	27,74
in den Gruppen III und IV	34,28	33,56	32,68

(4) Die ständigen persönlichen Fahrer der Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaften, der Mitglieder der Landesregierungen und der Staatssekretäre erhalten für die Dauer dieser Verwendung einen Gesamtpauschallohn, der sich aus einem Monatslohn von 820,90 DM und einem Pauschalzuschlag von 44,10 DM zusammensetzt.“

Artikel 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 1961

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 20. IV. 60 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.08 — 15006.60 — v. 11. 1. 1960 i. d. F. v. 19. 4. 1960 u. 31. 8. 1960 (MBI. NW. S. 2475; SMBl. NW. 203310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBI. NW. 1961 S. 991.

203310

Länderlohntarifvertrag Nr. 7 vom 18. Mai 1961

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1863 IV.61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15225.61 — v. 29. 5. 1961

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Länderlohntarifvertrag Nr. 7

vom 18. Mai 1961

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Ortslohnklassen

Es werden drei Ortslohnklassen gebildet. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MTL entspricht

- die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S
- die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A
- die Ortslohnklasse 3 der Ortsklasse B.

§ 3

Ecklohn

(1) Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Volllohnempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe VI in der Ortsklasse 2 (Ecklohn).

(2) Der Ecklohn wird auf 232 Pf (in Worten: zweihundert-zweiunddreißig) festgesetzt.

§ 4

Ortslohnklassenspannen

Die Lohnsätze der Lohngruppe VI betragen in der

- Ortslohnklasse 1 (S) 103 v. H.
 - Ortslohnklasse 2 (A) 100 v. H.
 - Ortslohnklasse 3 (B) 97 v. H.
- des Ecklohns.

§ 5

Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 24 MTL betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

- nach 3 Jahren 4 Pf
- nach 5 Jahren 7 Pf
- nach 7 Jahren 9 Pf.

§ 6

Lohnzulage

In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage von 13 Pf (in Worten: dreizehn) gezahlt.

§ 7

Lohntabelle

Die sich nach §§ 2 bis 6 dieses Tarifvertrages und nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 ergebenden Stundenlöhne sind aus der in der Anlage beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

§ 8

Sonderbestimmungen

Eine Erhöhung der Monatslöhne des Haus- und Küchenpersonals ist entsprechend der in § 3 Abs. 2 und in § 6 vereinbarten Lohnerhöhung bezirklich zu vereinbaren.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1962, gekündigt werden.
- (3) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeiter, die in der Zeit vom 1. April bis 17. Mai 1961 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Arbeiter, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) anwendet.

Protokollnotiz

Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, daß die Stundenlöhne nach folgenden Grundsätzen berechnet werden:

Ausgehend vom vereinbarten Ecklohn sind zunächst die Löhne in der Lohngruppe VI für die einzelnen Ortslohnklassen zu berechnen. Aus diesen Lohnsätzen sind sodann die Lohnsätze der übrigen Lohngruppen für die einzelnen Orts-

lohnklassen nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 zu berechnen.

Bei der Berechnung nach Satz 1 und 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Die sich hiernach ergebenden Stundenlöhne werden um die Lohnzulage von 13 Pf (§ 6 dieses Tarifvertrages) erhöht.

Wiesbaden, den 18. Mai 1961

Lohntabelle ab 1. April 1961

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse		
		1	2	3
		Stundenlohn		
		Pf	Pf	Pf
I (77%)	1.—3. Jahr	197	192	186
	4.—5. Jahr	201	196	190
	6.—7. Jahr	204	199	193
	ab 8. Jahr	206	201	195
II (82%)	1.—3. Jahr	209	203	198
	4.—5. Jahr	213	207	202
	6.—7. Jahr	216	210	205
	ab 8. Jahr	218	212	207
III (86%)	1.—3. Jahr	219	213	207
	4.—5. Jahr	223	217	211
	6.—7. Jahr	226	220	214
	ab 8. Jahr	228	222	216
IV (89%)	1.—3. Jahr	226	219	213
	4.—5. Jahr	230	223	217
	6.—7. Jahr	233	226	220
	ab 8. Jahr	235	228	222
V (94%)	1.—3. Jahr	238	231	225
	4.—5. Jahr	242	235	229
	6.—7. Jahr	245	238	232
	ab 8. Jahr	247	240	234
VI (100%)	1.—3. Jahr	252	245	238
	4.—5. Jahr	256	249	242
	6.—7. Jahr	259	252	245
	ab 8. Jahr	261	254	247
VII (107%)	1.—3. Jahr	269	261	254
	4.—5. Jahr	273	265	258
	6.—7. Jahr	276	268	261
	ab 8. Jahr	278	270	263
VIII (114%)	1.—3. Jahr	285	277	270
	4.—5. Jahr	289	281	274
	6.—7. Jahr	292	284	277
	ab 8. Jahr	294	286	279
IX (125%)	1.—3. Jahr	312	303	294
	4.—5. Jahr	316	307	298
	6.—7. Jahr	319	310	301
	ab 8. Jahr	321	312	303

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Vorschriften des Länderlohntarifvertrages Nr. 6 vom 16. März 1960 (MBL NW. S. 893 - S. MBL NW. 203310).
2. Gleichzeitig mit dem Länderlohntarifvertrag Nr. 7 ist am 18. Mai 1961 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr auch der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL vereinbart worden. Der Länderlohntarifvertrag Nr. 7 baut auf auf dem neuen Lohngruppenverzeichnis. Er kann daher erst endgültig durchgeführt werden, wenn die Arbeiter nach dem neuen Lohngruppenverzeichnis eingereiht worden sind.

Die Ausfertigung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um die Arbeiter jedoch möglichst bald in den Genuß der Lohnerhöhung zu bringen, bitten wir, bis zur Durchführung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL wie folgt zu verfahren:

- a) Arbeiter, die bereits am 31. März 1961 im Arbeitsverhältnis zum Land gestanden haben mit Ausnahme der Vorarbeiter und Vorhandwerker

Nach § 4 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis werden Arbeiter, die bereits am 31. März 1961 im Arbeitsverhältnis zum Land gestanden haben, soweit sie nicht die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Lohngruppe erfüllen, wie folgt übergeleitet:

Arbeiter der Lohngruppe D	in die Lohngruppe I
Arbeiter der Lohngruppe C	in die Lohngruppe II
Arbeiter der Lohngruppe B	in die Lohngruppe IV
Arbeiter der Lohngruppen S 1	
	und S 2 in die Lohngruppe V
Arbeiter der Lohngruppe A	in die Lohngruppe VI
Arbeiter der Lohngruppe S 3	in die Lohngruppe VII
Arbeiter der Lohngruppe S 4	in die Lohngruppe VIII

Nicht überzuleiten sind die Arbeiter, die als Vorarbeiter oder Vorhandwerker eingereiht waren. Diese Arbeiter sind entsprechend ihrer Tätigkeit in die Lohngruppen nach dem neuen Lohngruppenverzeichnis einzureihen. Sie erhalten in Zukunft für die Vorarbeitertätigkeit eine Vorarbeiterzulage.

Den Arbeitern, die übergeleitet werden können, ist vorläufig der Lohn aus der Lohngruppe zu zahlen, in die sie nach den obigen Bestimmungen übergeleitet werden können.

- b) Vorarbeiter und Vorhandwerker und Arbeiter, die nach dem 31. März 1961 eingestellt worden sind

Den Vorarbeitern und Vorhandwerkern und den Arbeitern, die nach dem 31. März 1961 eingestellt worden sind, kann ein Abschlag in Höhe von 10 v. H. des bisherigen Tabellenlohns gezahlt werden.

3. Die Landesdienststellen haben die Löhne für alle Arbeiter, die ihren Lohn nach den Vorschriften des MTL erhalten, für die Zeit ab 1. April 1961 nach den vorstehenden Vorschriften bis auf weiteres zu zahlen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBL NW. 1961 S. 991.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb:
August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.